Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Muster-Schulbau-Richtlinie - MSchulbauR)

Fassung 09.09.2025[1]

1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, soweit sie keine Hochhäuser sind und nicht ausschließlich der Unterrichtung Erwachsener dienen.

2 Begriffe

2.1 Unterrichtsräume

Unterrichtsräume sind Räume, die für die Nutzung zu Unterrichtszwecken bestimmt sind und sich außerhalb von Lernbereichen befinden.

2.2 Lernbereiche

Lernbereiche umfassen mehrere Räume und multifunktional genutzte Zonen, die Lernzwecken dienen, die beliebig miteinander verbunden oder voneinander getrennt werden können und über Erschließungsbereiche zugänglich sind.

2.3 Erschließungsbereiche

Erschließungsbereiche erschließen Flächen und Räume im Lernbereich und können auch zu Lern- und Unterrichtszwecken genutzt werden.

2.4 Hallen

[1]Hallen sind Räume, die über mehrere Geschosse reichen. [2]Hallen können in jedem Geschoss galerieartige Gänge aufweisen. [3]Sie können als Mehrzweckräume unterschiedlichen Nutzungen wie z. B. als Speiseraum, Vortragsraum oder für Theatervorstellungen dienen.

2.5 Rettungsbalkone

[1]Rettungsbalkone nach dieser Richtlinie sind Balkone, die in Verbindung mit Außentreppen nach § 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 MBO oder notwendigen Treppenräumen einen baulichen Rettungsweg sicherstellen. [2]Ausgänge zu Rettungsbalkonen sind nicht mit einem Ausgang ins Freie gleichzusetzen.

2.6 Räume mit gehobener Brandgefahr

Räume mit gehobener Brandgefahr sind Räume, die ein höheres Risiko der Brandentstehung oder -ausbreitung und eine erhöhte Brandlastdichte aufweisen.

---

[1] Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

3 Anforderungen an Bauteile

3.1 Tragende und aussteifende Bauteile

[1]Auf tragende und aussteifende Bauteile sind
- in Gebäuden mit einer Höhe von bis zu 7 m die Anforderungen der MBO an diese Bauteile in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 und
- in Gebäuden mit einer Höhe von mehr als 7 m die Anforderungen der MBO an diese Bauteile in Gebäuden der Gebäudeklasse 5

anzuwenden, soweit im Weiteren keine höheren Anforderungen gestellt werden.
[2]Abweichend von Satz 1 sind hochfeuerhemmende tragende und aussteifende Bauteile gemäß § 26 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 MBO in oberirdischen Geschossen von Gebäuden zulässig,
- deren Höhe 13 m nicht überschreitet und
- deren Geschosse jeweils nicht größer als 600 m^2 oder durch mindestens hochfeuerhemmende Trennwände in Abschnitte von jeweils nicht mehr als 600 m^2 unterteilt sind.

[3]Satz 1 gilt nicht
- für freistehende Gebäude mit maximal zwei oberirdischen Geschossen und einer Grundfläche von insgesamt nicht mehr als 200 m^2 sowie
- für freistehende erdgeschossige Gebäude mit nicht mehr als 400 m^2 Grundfläche,

bei denen wirksame Löscharbeiten von allen Seiten möglich sind.

3.2 Wände von Lernbereichen

[1]Wände zwischen Lernbereichen untereinander sowie zwischen Lernbereichen und Unterrichtsräumen oder sonstigen Räumen müssen als Trennwände die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile haben. [2]Abschlüsse von Öffnungen in Trennwänden müssen mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein. [3]Lernbereiche sind durch Trennwände in Abschnitte von nicht mehr als 900 m^2 zu unterteilen.

3.3 Wände notwendiger Treppenräume in Gebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2

[1]Abweichend von § 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 MBO sind für notwendige Treppen in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 notwendige Treppenräume erforderlich, deren Wände als raumabschließende Bauteile feuerhemmend sind. [2]Abschlüsse von Öffnungen in diesen Wänden müssen mindestens rauchdicht und selbstschließend sein.

3.4 Wände von Hallen

[1]Die Wände zwischen Hallen und sonstigen Räumen müssen als raumabschließende Bauteile die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken haben. [2]Abschlüsse von Öffnungen in Wänden zwischen Hallen und notwendigen Treppenräumen, notwendigen Fluren und Aufenthaltsräumen müssen feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein.

3.5 Wände von Räumen mit gehobener Brandgefahr

[1]Räume mit gehobener Brandgefahr dürfen nicht in Lernbereichen angeordnet werden. [2]Die Wände dieser Räume müssen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile haben.

3.6 Brandwände und Brandabschnitte

[1]Innere Brandwände gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 2 MBO sind in Abständen von nicht mehr als 60 m so anzuordnen, dass Brandabschnitte eine Grundfläche von maximal 1.600 m² nicht überschreiten. [2]In Gebäuden, deren tragende und aussteifende Bauteile hochfeuerhemmend oder feuerhemmend sein dürfen, sind anstelle von Brandwänden nach Satz 1 Wände nach § 30 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 MBO zulässig, die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend sind. [3]In Wänden nach Satz 1 und 2 sind im Zuge notwendiger Flure jeweils feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse zulässig, wenn die angrenzenden Flurwände in einem Bereich von 2,50 m beiderseits des Abschlusses keine Öffnungen haben.

3.7 Decken

Decken müssen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile haben.

3.8 Rettungsbalkone

Rettungsbalkone sind raumabschließend in der Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken auszuführen.

4 Rettungswege

4.1 Rettungswege aus Unterrichtsräumen und Aufenthaltsräumen für Schülerinnen und Schüler außerhalb von Lernbereichen

[1]Für jeden Unterrichtsraum und Aufenthaltsraum für Schülerinnen und Schüler außerhalb von Lernbereichen, müssen in demselben Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege vorhanden sein. [2]Diese müssen zu Ausgängen ins Freie oder zu notwendigen Treppenräumen führen und dürfen innerhalb eines Geschosses über einen gemeinsamen notwendigen Flur verlaufen. [3]Anstelle eines dieser Rettungswege darf ein Rettungsweg über eine Halle oder Außentreppen, Rettungsbalkone, Terrassen und begehbare Dächer auf das Grundstück führen, wenn dieser Rettungsweg im Brandfall nicht gefährdet ist.

4.2 Rettungswege aus Lernbereichen

[1]Für jeden Lernbereich müssen in demselben Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege vorhanden sein, die zu Ausgängen ins Freie führen. [2]Von jeder Stelle eines Lernbereichs muss mindestens ein Ausgang direkt ins Freie oder in einen notwendigen Treppenraum innerhalb von 35 m erreichbar sein. [3]Der Rettungsweg kann über einen notwendigen Flur geführt werden. [4]Der zweite Rettungsweg darf auch über angrenzende Lernbereiche, auf Rettungsbalkone, zu Außentreppen, auf Terrassen oder begehbare Dächer, die im Brandfall nicht gefährdet werden, führen, wenn diese innerhalb von 25 m, gemessen in der Lauflinie, erreicht werden können.

4.3 Ausreichende Sichtbeziehung in Lernbereichen

[1]In Lernbereichen muss eine frühzeitige Branderkennung durch ausreichende Sichtbeziehungen ermöglicht werden. [2]Eine ausreichende Sichtbeziehung gilt als erfüllt, sofern insbesondere der Erschließungsbereich von einer üblichen Lern- oder Arbeitsposition aus eingesehen und eine Brandgefahr im Lernbereich somit frühzeitig erkannt werden kann.

4.4 Rettungswege durch Hallen

Hallen dürfen nicht als Raum zwischen einem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie dienen.

4.5 Notwendige Flure

[1]Notwendige Flure mit nur einer Fluchtrichtung (Stichflure) dürfen nicht länger als 15 m sein. [2]In notwendigen Fluren sind Einbauten, Einrichtungen und technische Anlagen im betrieblich notwendigen Maß zulässig, sofern keine brandschutztechnischen Bedenken bestehen und dadurch die nutzbare Rettungswegbreite gemäß Nummer 4.7 nicht unterschritten wird. [3]Erschließungsbereiche in Lernbereichen müssen nicht als notwendige Flure ausgebildet werden.

4.6 Rettungswege eingeschossiger, zu ebener Erde liegender Räume

Ein zweiter Rettungsweg ist für eingeschossige, zu ebener Erde liegende Räume nicht erforderlich, wenn im Brandfall die Rettung über einen direkten Ausgang ins Freie möglich ist.

4.7 Breite der Rettungswege

[1]Die nutzbare Breite von Rettungswegen muss im gesamten Verlauf mindestens 1,20 m je 200 darauf angewiesener Personen betragen. [2]Zwischenwerte sind zulässig. [3]Es müssen jedoch mindestens folgende nutzbare Breiten vorhanden sein bei

a) Ausgängen von Unterrichtsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen 0,90 m,
b) notwendigen Fluren 1,50 m,
c) notwendigen Treppen 1,20 m,
d) Rettungswege über einen Erschließungsbereich im Lernbereich 1,20 m und
e) Rettungsbalkonen 1,20 m.

[4]Die erforderliche nutzbare Breite der Rettungswege darf durch den Öffnungsradius von Türen sowie durch Einbauten oder Einrichtungen nicht eingeengt werden. [5]Ausgänge zu notwendigen Fluren dürfen nicht breiter sein als der notwendige Flur.
[6]Ausgänge zu notwendigen Treppenräumen dürfen nicht breiter sein als die notwendige Treppe. [7]Ausgänge aus notwendigen Treppenräumen müssen mindestens so breit sein wie die notwendige Treppe.

5 Treppen, Geländer und Umwehrungen

[1]Die nutzbare Breite notwendiger Treppen darf 2,40 m nicht überschreiten. [2]Treppen müssen Tritt- und Setzstufen haben. [3]Notwendige Treppen dürfen keine gewendelten Läufe haben. [4]Geländer und Umwehrungen müssen mindestens 1,10 m hoch sein.

6 Türen

[1]Türen im Zuge von Rettungswegen, ausgenommen Türen von Unterrichtsräumen und Räumen in Lernbereichen, müssen in Fluchtrichtung des ersten Rettungsweges aufschlagen. [2]Sie müssen von innen leicht in voller Breite zu öffnen sein.

7 Rauchableitung

7.1 Aufenthaltsräume und Erschließungsbereiche

[1]Aufenthaltsräume mit jeweils mehr als 50 m^2 Grundfläche müssen zu öffnende Fenster zur Rauchableitung besitzen.
[2]Für innenliegende Aufenthaltsräume und Erschließungsbereiche von mehr als 200 m² müssen zur Unterstützung der Brandbekämpfung geeignete Maßnahmen zur Rauchableitung getroffen werden.

7.2 Hallen

[1]Hallen müssen zur Unterstützung der Brandbekämpfung entraucht werden können. [2]Dies gilt als erfüllt, wenn sie an der obersten Stelle Öffnungen zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von insgesamt einem Prozent der Grundfläche oder im oberen Drittel der Außenwände Fenster oder Türen mit einem freien Querschnitt von insgesamt zwei Prozent der Grundfläche haben. [3]Fenster, Türen und andere mit Abschlüssen versehene Öffnungen zur Rauchableitung müssen Vorrichtungen zum Öffnen haben, die von jederzeit zugänglichen Stellen aus leicht von Hand bedient werden können. [4]Sie können an einer jederzeit zugänglichen Stelle zusammengeführt werden.

8 Blitzschutzanlagen

Schulen müssen Blitzschutzanlagen haben, die auch die sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen schützen (äußerer und innerer Blitzschutz).

9 Sicherheitsbeleuchtung

[1]Eine Sicherheitsbeleuchtung muss vorhanden sein
- in Bereichen über die Rettungswege geführt werden,
- in fensterlosen Aufenthaltsräumen und
- in Räumen mit gehobener Brandgefahr.

[2]Eine Sicherheitsbeleuchtung ist nicht erforderlich für Räume im Erdgeschoss, die jeweils einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben.

10 Alarmierungsanlagen, Interne Brandmeldeanlagen

10.1 Alarmierungsanlagen

[1]Schulen müssen Alarmierungsanlagen haben, durch die im Gefahrenfall die Räumung der Schule oder einzelner Schulgebäude eingeleitet werden kann. [2]Das Alarmsignal muss sich vom Pausensignal und anderen Gefahrensignalen unterscheiden und in jedem Raum der Schule gehört werden können. [3]Das Alarmsignal muss mindestens an einer während der Betriebszeit der Schule ständig besetzten oder an einer jederzeit zugänglichen Stelle innerhalb der Schule (Alarmierungsstelle) ausgelöst werden können.

10.2 Interne Brandmeldeanlage

[1]Lernbereiche mit mehr als 600 m² Grundfläche müssen zusätzlich zur ausreichenden Sichtbeziehung nach Nummer 4.3 eine nicht auf die Leitstelle der Feuerwehr aufgeschaltete Brandmeldeanlage mit automatischen Brandmeldern und mindestens an den Ausgängen der Lernbereiche mit nichtautomatischen Brandmeldern haben. [2]Die automatischen Brandmelder müssen auf die Kenngröße Rauch ansprechen und den gesamten Lernbereich überwachen. [3]Die Brandmeldeanlage muss die Alarmierung ansteuern und das Alarmsignal auslösen.

11 Sicherheitsstromversorgung

Sicherheitstechnische Anlagen in Schulen müssen eine Sicherheitsstromversorgung haben, die bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen übernimmt, insbesondere

a) der Sicherheitsbeleuchtung,
b) der Alarmierungsanlage und
c) der Internen Brandmeldeanlage.

12 Feuerwehrpläne

Für Schulen sind Feuerwehrpläne in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.